



COVID-19 : Schutzplan vom 29. September 2021 – Vor- und ausserschulische Betreuungseinrichtungen¹

Inhaltsverzeichnis :

- I. Sozio-gesundheitlicher Kontext**
- II. Gesetzliche Grundlagen**
- III. Schutzmassnahmen**
- IV. Quellen**

I. Sozio-gesundheitlicher Kontext

Zu Beginn des Herbstes ist bei der Bekämpfung von Covid-19 weiterhin Vorsicht geboten. Das Virus ist immer noch im Umlauf und auch Kinder können sich nun mit Covid-19 infizieren und es übertragen. Zwar ist nun eine gewisse Flexibilität bei der täglichen Betreuung von Kindern in den vor- und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen möglich und erwünscht, doch sind die Beibehaltung eines Schutzplans und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen (Impfung / bei Covid-19-Symptomen zu Hause bleiben / sich testen lassen) nach wie vor notwendige Mittel zur Eindämmung dieser Pandemie.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 10 al. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Stand am 20. September 2021) müssen die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die vor- und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen gehören zu dieser Art von Einrichtung.

Für den Kanton Freiburg erstellt das Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Direktion für Gesundheit und Soziales und dem Kantonsarztamt ein Schutzplan für die vor- und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen, die nach geltendem Recht, bewilligungspflichtig sind.

¹ Kindertagesstätten, ausserschulische Betreuungseinrichtungen, Maternelles, Spielgruppen, Wald-/Naturspielgruppen, Kinderhort, Hütedienst, Kindergärten und integrative Kindergärten

III. Schutzmassnahmen

Um auf die Anliegen der Fachleute und den Eltern, die die Leitungspersonen der Betreuungseinrichtungen ersuchen, zu antworten, wurde der Schutzplan aktualisiert. Er stützt sich auf die neusten rechtlichen, wissenschaftlichen und sozialen Publikationen. Er berücksichtigt insbesondere auch die Stellungnahmen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz – kibesuisse.

Der Schutzplan wurde vollständig überarbeitet und beinhaltet nun ein Kapitel 2 mit dem Titel «erkrankte Personen». Dieses Kapitel informiert die Betreuungseinrichtungen darüber, wie mit Kindern oder Mitarbeitenden mit Covid-19-Symptomen umgegangen werden sollte.

1.	Hygiene des Personals	Betroffene Einrichtungen
1.1	Das Personal trägt eine zugelassene Hygienemaske mit Ausnahme der Mitarbeitenden, die in Punkt 1.1.1 erwähnt sind. Schals, Halstücher, Masken aus handgefertigten Stoffen und andere Gesichtsschutzvisiere sind nicht zugelassen. Zusätzliche Informationen zu den Hygienemasken sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit verfügbar: "Coronavirus: Masken"	Alle ²
1.1.1	Mitarbeitende die geimpft, genesen oder an repetitiven Tests teilnehmen. Das Tragen einer Hygienemaske ist im Prinzip nicht erforderlich. Sie muss jedoch beim Singen und bei den Mahlzeiten sowie beim Kontakt mit den Eltern (Bringen und Abholen der Kinder) beibehalten werden. Breites und repetitives Testen unterliegt einem strengen Protokoll, das von der Direktion für Gesundheit und Soziales festgelegt wird. Zusätzliche Informationen sind auf der Internetseite "COVID-19: Breites und repetitives Testen: Vorgehen im Kanton Freiburg" verfügbar. Die Befreiung vom Tragen einer Hygienemaske setzt voraus, dass dem Arbeitgeber zuvor das Covid-Zertifikat des Arbeitnehmers vorgelegt wird.	Idem
1.1.2	Mitarbeitende die weder geimpft noch genesen sind und nicht an repetitiven Tests teilnehmen, sowie alle Personen über 12 Jahre (bspw. Eltern oder externe Fachleute). Das Tragen einer Hygienemaske bleibt obligatorisch. Es gibt keine Ausnahmen von dieser Regel.	Idem
1.1.3	Teamsitzungen: Das Tragen einer Hygienemaske ist weiterhin die Regel bei Teamsitzungen, ausser wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann und der Raum gelüftet wird.	Idem
1.1.4	Gefährdete Personen: Wenn eine gefährdete Person im Raum ist, müssen alle Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Zu diesem Thema kann die Internetseite "Coronavirus: Besonders gefährdete Personen" des Bundesamts für Gesundheit konsultiert werden.	Idem
1.1.5	Tragen einer Hygienemaske im Freien: Das Tragen einer Hygienemaske ist im Prinzip nicht erforderlich. Personen die weder geimpft noch genesen sind und nicht an repetitiven Tests teilnehmen	Idem

¹ Kindertagesstätten, ausserschulische Betreuungseinrichtungen, Maternelles, Spielgruppen, Wald-/Naturspielgruppen, Kinderhort, Hütedienst, Kindergärten und integrative Kindergärten

	tragen eine Hygienemaske, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu Personen über 12 Jahren nicht eingehalten werden kann.	
1.2	Das Personal trägt seine Hygienemaske korrekt. Die Maske bedeckt Nase und Mund vollständig. Sie ist richtig herum angezogen. Die Hygienemasken sollten mindestens alle 4 Stunden gewechselt werden.	Idem
1.3	Das Personal wäscht oder desinfiziert sich regelmässig die Hände. <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ankunft in der Einrichtung; - Nach jeder Berührung mit einem Kind (Gesicht, Hände, Sitz); - Nach jeder Pflege am eigenen Körper; - Vor und nach der Mahlzeitzubereitung und vor dem Essen; - Vor und nach den Pausen und Sitzungen. 	Idem
1.4	Das Personal wäscht sich die Hände richtig. Das Personal befolgt die 11 Schritte beim Händewaschen mit Seife oder die 7 Schritte der Handdesinfektion mit einem Desinfektionsmittel. Das Personal trocknet sich die Hände mit einem sauberen Handtuch – wenn möglich mit einem Einwegpapierhandtuch.	Idem
1.5	Das Personal gibt den Eltern und Dritten nicht die Hand und verzichtet auf Umarmungen und Begrüssungsküsse.	Idem
1.6	Das Personal trägt bei alltäglichen Handlungen keine Handschuhe, die ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Ausnahme: bei Handlungen, bei denen die Gefahr des Kontakts mit biologischen Flüssigkeiten, d.h. Blut, Speichel, Tränen oder Urin besteht.	Idem
1.7	Das Personal hustet und niest in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Das Personal wäscht sich die Hände nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten.	Idem
1.8	Das Personal verwendet Papiertaschentücher und verwendet sie nur einmal. Dann entsorgen sie es in einem geschlossenen Abfalleimer.	Idem
2.	Erkrankte Personen mit Covid-19-Symptomen	Betroffene Einrichtungen
2.1	Kinder und Mitarbeitende, die positiv getestet wurden, müssen sich zu Hause in Isolation begeben.	Alle
2.2	Personen mit Symptomen die älter als 6 Jahre alt sind bleiben zu Hause und lassen sich testen. Dies betrifft sowohl das Personal wie auch die Kinder, deren Eltern und Dritte, die die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung betreten.	Idem

2.3	<p>Kinder unter 6 Jahren (Link zur Internetseite "COVID-19: Kinder und Gesundheit" der Direktion für Gesundheit und Soziales) :</p> <p>A. Symptome UND enger Kontakt zu symptomatischer Person. Das Kind sollte bis zum Vorliegen des Testresultats der engen Kontaktperson zu Hause bleiben.</p> <p>→ Wenn das Testresultat positiv ist, sollte das Kind in Absprache mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt ebenfalls getestet werden.</p> <p>→ Wenn das Testresultat negativ ist, darf das Kind die Schule oder Betreuungseinrichtung wieder besuchen (ohne Testen), nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte, sich der Husten deutlich verbessert hat und sein Allgemeinzustand gut ist.</p> <p>B. Symptome OHNE engen Kontakt zu symptomatischer Person über 6 Jahre. Das Vorgehen hängt von den Symptomen und dem Allgemeinzustand des Kindes ab. Bei Zweifeln zum Allgemeinzustand des Kindes (schlechter Gesundheitszustand) konsultieren die Eltern die Kinderärztin oder den Kinderarzt.</p>	Idem
2.4	<p>Kinder ab 6 Jahren (Link zur Internetseite "COVID-19: Kinder und Gesundheit" der Direktion für Gesundheit und Soziales) :</p> <p>A. Symptome (MIT oder OHNE engen Kontakt). Für Kinder über 6 Jahren gelten dieselben Grundsätze wie für Jugendliche und Erwachsene. Sie werden nach den gleichen Kriterien getestet. Personen über 6 Jahren mit Symptomen, die für eine Erkrankung an Covid-19 sprechen können, müssen zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden. Sie müssen sich testen lassen. (Hausärztin/Hausarzt, Kinderärztin/Kinderarzt, kantonales Testzentrum oder zugelassene Apotheke). Das Kind muss zu Hause bleiben und bis das Testergebnis vorliegt alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden.</p> <p>B. Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person (das Alter spielt keine Rolle). Das Kind darf keinen Kontakt zu Personen ausserhalb der Familie haben. Es muss zu Hause bleiben und die Eltern müssen auf die Anweisungen des Contact Tracing (SMS oder Anruf) warten.</p>	Idem
2.5	<p>Kinder, die in der Betreuungseinrichtung erkranken, werden sofort isoliert bis die Eltern sie holen. Das Personal, welches sich mit dem betroffenen Kind während dieser Zeit isoliert, treffen die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen und tragen eine Hygienemaske.</p>	Idem
2.6	<p>Mitarbeitende, die während der Arbeit erkranken, verlassen sofort die Betreuungseinrichtung und lassen sich so schnell wie möglich testen. Sie bleiben zu Hause bis das Testergebnis vorliegt.</p>	Idem
3.	<p>Empfang der Eltern, Kinder und Dritten in der Einrichtung</p>	Betroffene Einrichtungen
3.1	<p>Die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregeln « So schützen wir uns » des BAG sind gut sichtbar am Eingang der Einrichtung angebracht. Die Plakate können von der Internetseite des BAG heruntergeladen werden.</p>	Alle ausser Wald-/Naturspielgruppen

3.2	<p>Die Anleitungen zum Händewaschen sind gut sichtbar an denjenigen Orten angebracht, an welchen sich die Eltern / Drittpersonen die Hände waschen. (Händewaschen mit Seife (11 Schritte) und Handdesinfektion mit einem Desinfektionsmittel (7 Schritte))</p>	Idem
3.3	<p>Eine Sanitäreinrichtung mit Waschbecken, Seife und Handtuch oder eine Desinfektionsstation (Desinfektionsmittel) steht den Eltern an allen Eingängen der Einrichtung zur Verfügung.</p> <p>In den Wald-/ Naturspielgruppen steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung.</p>	Alle
3.4	<p>Eine Beschilderung ist angebracht, um die Eltern darauf hinzuweisen, das Spielzimmer nicht zu betreten.</p> <p>Die Familien bringen ihr/e Kind/er nur bis zum Übergabeort, wo es/sie das Betreuungspersonal in Empfang nimmt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingewöhnung eines Kindes am neuen Betreuungsort; - Kinder die eine Wiedereingewöhnung aufgrund einer längeren Abwesenheit benötigen – zum Beispiel aufgrund einer Schliessung oder Quarantäne; <p>Die Regeln des Kapitel 1 « Hygiene des Personals » gelten auch für die Eltern, die ausnahmsweise das Spielzimmer betreten dürfen.</p>	Alle ausser Wald-/Naturspielgruppen
3.5	<p>Eltern, Drittpersonen und Kinder über 12 Jahren, die die Räumlichkeiten der Einrichtung betreten, tragen eine Hygienemaske.</p>	Alle ausser Wald-/Naturspielgruppen
3.6	<p>Kinder unter 12 Jahren (einschliesslich der Kinder bis zum Ende der 8H, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben), die eine ASB besuchen, brauchen keine Hygienemaske zu tragen.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die Kinder der Klassen 5H bis 8H tragen in den Räumlichkeiten der ASB eine Hygienemaske, wenn ihre gesetzlichen Vertreter von der für die Schulzeit zuständigen Behörde über diese Verpflichtung informiert wurden. (vgl. Art. 4 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus an den Schulen – SGF 821.40.31). Eine solche Entscheidung erfolgt nach der Entdeckung von Covid-Fällen in einer Klasse. Für die gesamte Dauer der Massnahme, nehmen die betroffenen Kinder die Mahlzeiten mit Abstand zu den restlichen Kindern ein.</p>	ASB
4.	Institutioneller Alltag:	Betroffene Einrichtungen
4.1	<p>Aktivitäten, bei welchen die Gruppen vermischt werden, werden vermieden.</p>	Alle ausser Wald-/Naturspielgruppen
4.2	<p>Die Kinder waschen sich regelmässig die Hände nach dem 11-Schritte verfahren.</p>	Idem
4.3	<p>Das Contact Tracing von Drittpersonen, die die Räumlichkeiten der Einrichtung ausserhalb der Betreuungszeiten ohne Tragen von Hygienemasken benutzen, findet statt. (Bsp. Gesangprobe in den Räumlichkeiten einer ASB).</p>	Idem

	Diese Daten müssen 14 Tage lang aufbewahrt und dann vernichtet werden. Während dieser Zeit müssen sie den zuständigen kantonalen Behörden vorgelegt werden können (vgl. Art. 10 Abs. 2, lit. c Ziffer 1 und Art. 11 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).	
4.4.	<p>Veranstaltungen in Innenräumen: Veranstaltungen in Innenräumen sind nur für Personen zugänglich, die ein Covid-Zertifikat und ein Ausweisdokument vorweisen. Die Ausnahmeregelung von Artikel 14a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, trifft nicht zu. Die Organisatoren ergreifen nebst der Einhaltung dieses Schutzplanes alle geeigneten Massnahmen, um die Gesundheitssicherheit in den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, zu gewährleisten. Es ist nach wie vor ratsam, eine maximale Besucherzahl entsprechend der Fläche der Räumlichkeiten einzuplanen und die Veranstaltung auf der Grundlage von Anmeldungen zu organisieren. (NB: der Bund empfiehlt einen Richtwert von 2,25m² pro Person oder 2/3 der verfügbaren Sitzplätze in einem Raum mit festen Sitzplätzen).</p> <p>Bitte verwenden Sie die "COVID Certificate Check"- App, um die vorgelegten Covid-Zertifikate zu prüfen. Die App steht kostenlos für iPhone und Android zur Verfügung.</p>	Idem
4.5	<p>Veranstaltungen im Freien : Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind : (Art. 14 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können, so dürfen höchstens 500 eingelassen werden. b. Wenn die Einrichtung zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt ist (Referenzwert: 2.25m² pro Person oder 2/3 der verfügbaren Sitzplätze). c. Wenn die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen. <p>Obwohl die Beschränkungen für den Ausschank von Getränken und/oder Speisen aufgehoben wurden, wird empfohlen, bei Veranstaltungen, für die kein Covid-Zertifikat vorgelegt werden muss, in dieser Hinsicht grosse Vorsicht walten zu lassen.</p>	Alle
5.	Hygiene der Räumlichkeiten und des Materials	Betroffene Einrichtungen
5.1	Die Räumlichkeiten werden regelmässig und ausgiebig gelüftet.	Alle ausser Wald-/Naturspielgruppen
5.2	Die Fussböden werden täglich gereinigt, vorzugsweise durch Nassreinigung (Staubsauger sollten nur in den Bereichen verwendet werden, in denen nicht mit Wasser gereinigt werden kann).	Idem
5.3	Regelmässig berührte oder benutzte Oberflächen werden regelmässig desinfiziert. Türfallen, Lichtschalter, Treppengeländer, Sanitäranlagen und Waschbecken.	Idem
5.4	Die Spielsachen werden desinfiziert. Benutzte Spielsachen im Laufe des Tages so oft wie möglich desinfizieren, mindestens aber nach der Schliessung.	Alle

	Nicht waschmaschinen- oder desinfektionsmitteltaugliche Spielsachen müssen weggelegt oder für 72 Stunden in Quarantäne.	
5.5	Für das Material und die Räumlichkeiten wird/werden geeignete/s Desinfektionsmittel verwendet. Verwendung von Desinfektionsmitteln, die von folgenden Familien stammen: Alkohole, Aldehyde, Ammonium, Halogene oder Oxidationsmittel.	Idem
5.6	Geschlossene Abfalleimer stehen an geeigneten Stellen in der Einrichtung zur Verfügung.	Alle ausser Wald-/Naturspielgruppen
6.	Ausflüge, sportliche Aktivitäten und Gesang	Betroffene Einrichtungen
6.1	Aktivitäten im Freien finden an geeigneten Orten statt (Bsp. Spielplatz der Einrichtung oder wenig frequentierten Ort).	Alle
6.2	Das Singen findet nach Möglichkeit im Freien statt. Grosse Gesangsgruppen werden vermieden.	Idem
7.	Lebensmittelsicherheit (die wichtigsten Regeln sind dem Schutzplan für Schulrestaurants vom 25. August 2021 der kantonalen Koordinationsstelle KKS entnommen)	Institutions concernées
7.1	Die Mahlzeiten werden in den Gruppen eingenommen und nicht mit allen gemeinsam.	Kitas
7.2	Die Servierplatten werden mindestens 1,5 Meter von Kindern entfernt platziert.	ASB, Kitas
7.3	Das Küchenpersonal trägt eine Schutzmaske, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.	ASB, Kitas, Wald-/Naturspielgruppen
7.4	Die Ausgabe von Mahlzeiten wird obligatorisch mit Hygienemaske durchgeführt, auch wenn das Personal geimpft oder genesen ist oder an repetitiven Tests teilnimmt.	Idem
7.5	Die Teller werden vom Personal, das für die Herausgabe der Mahlzeiten zuständig ist, vorbereitet, einschliesslich des Bestecks. Es gibt keine Selbstbedienung.	Idem
7.6	Die Tische werden nach jeder Benutzung / jedem Turnus gereinigt und desinfiziert.	Alle ausser Wald-/Naturspielgruppen
7.7	Am Eingang der Mensa ist Desinfektionsmittel für Kinder und das Personal bereitgestellt.	ASB und Kitas
7.8	Die Kinder teilen kein Essen und keine Getränke mit anderen.	Alle
7.9	Das Betreuungspersonal teilt keine Mahlzeit / Snacks mit den Kindern. Es darf sich mit den Kindern setzen, um sie zu begleiten, anzuleiten und sie zu bedienen aber sie behalten die Hygienemaske auf. Als Ausnahme gilt, wenn das Personal einen Abstand von 1,5 Metern zu den Kindern und dem restlichen Personal einhalten kann.	Alle
7.10	Für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen: Zu Beginn der Mahlzeiten (Mittag) und Zwischenmahlzeiten (Nachmittag) wird die Zuordnung der Kinder zu den Tischen mit Hilfe eines Tischplans vorgenommen, um festzuhalten, welches Kind während der Mahlzeit an welchem Tisch gegessen hat. Die Daten werden vom Personal auf einem geeigneten Datenträger gespeichert. Mit diesen Informationen soll eine Massenquarantäne von Kindern vermieden werden, wenn ein positiv auf Covid getestetes Kind eine ASB besucht hat.	ASB

Diese Dokumente unterliegen dem Datenschutz. Sie müssen nach 14 Tagen vernichtet werden. Siehe Art. 11 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
--

IV. Quellen

- Kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz: Internetseite "[Umgang mit Covid-19 in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen](#)" (Stand am 20.09.2021)
- Bundesamt für Gesundheit: Internetseite "[Coronavirus](#)"
- Staat Freiburg: Internetseite "[Coronavirus: Aktuelle Informationen](#)"
- Staat Freiburg: Internetseite "[Informationen zum Thema Coronavirus und Kinder](#)"
- [Coronabambini](#) : Eine vom Inselspital Bern entwickelte Internetseite, die es Eltern ermöglicht, abzuschätzen, ob ihr Kind Träger von Covid-19-Symptomen sein könnte.

Stéphane Quéru, Chef de Service - Amtsvorsteher

--

Service de l'enfance et de la jeunesse SEJ

Jugendamt JA

Secteur des milieux d'accueil

Boulevard de Pérolles 24, cp 1463, 1701 Fribourg

T +41 26 305 15 30, www.fr.ch/sej

--

Direction de la santé et des affaires sociales **DSAS**

Direktion für Gesundheit und Soziales **GSD**

—

ETAT DE FRIBOURG

STAAT FREIBURG